

Entwicklung des Wasserrechtes und der Wasserwirtschaft im Spannungsfeld zwischen öffentlichem und privatem Recht

Bernhard Raschauer

I. Die Entwicklung des Wasserrechts

Am Anfang war das Wasserrechtsgesetz 1934, das inhaltlich in wesentlichen Teilen auf das Reichswasserrechtsgesetz 1869 und die dazu erlassenen Ausführungsgesetze der Länder zurückging. Also Bestimmungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Eigentlich stimmt das nicht ganz, denn schon das ABGB aus 1811 – also die große österreichische Privatrechtskodifikation – enthielt Bestimmungen über die Zuordnung und die Nutzung von Gewässern. Aber auch das stimmt nicht ganz. Die wasserrechtlichen Bestimmungen des ABGB konnten nämlich „schlank“ bleiben, da wesentliche Ordnungsfragen, die damals bedeutsam waren, in anderen, älteren Werken geregelt waren. Da gab es z.B. die Strompolizeiordnung für die Donau aus 1770 sowie – noch wesentlich älter – die Mühlenordnungen, wie jene Ferdinands I. aus 1553 oder Maximilians II. aus 1572. In diesen Mühlenordnungen waren Bestimmungen über den Mühlenbau, die Stauhöhe, die Staumaße, den Mühlengang, den Triftzins und Ähnliches enthalten. Diese Mühlenordnungen sahen auch bereits die Notwendigkeit einer behördlichen Bewilligung für die Errichtung einer Mühle vor und verpflichteten die Behörde, bei Verleihung neuer Berechtigungen auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen.¹ Die Grundgedanken und viele einschlägige Begriffe sind uns also schon seit damals vertraut. Welche der Bestimmungen der Mühlenordnungen als öffentlich-rechtliche und welche als privatrechtliche zu sehen waren, war seinerzeit eine müßige Frage, diese Unterscheidung war damals noch nicht relevant.

Dabei haben aber auch diese ersten Regelungen in den Mühlenordnungen und im ABGB ihrerseits historische Wurzeln, und zwar, wie könnte es anders sein, im Römischen Recht. Der damalige Grundgedanke war, dass alles fließende Wasser Gemeingut ist: *flumina omnia sunt publica*. Daher war ein abgesondertes Eigentum an fließendem Wasser nicht möglich, die Schifffahrt war für jedermann frei. Weiters galt schon damals, dass der natürliche Wasserablauf nicht verändert werden darf. Schließlich stammt aus dieser Zeit der Grundsatz, dass Grundwasser Zubehör des Grundes ist, in dem es enthalten ist. Grundwasser war also eine eigentumsfähige Sache.

Ich habe vorhin darauf hingewiesen, dass die Frage, ob Bestimmungen der seinerzeitigen Mühlenordnungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur waren, müßig ist. Die Unterscheidung von öffentlichem Recht und Privatrecht ist recht jungen Datums. Natürlich finden wir schon ab 1700 die Begriffe *ius publicum* und *ius privatum*, aber das waren rechtlich letztlich nicht relevante äußerliche Etikettierungen, die u. a. damit zu tun hatten, ob es sich vom Landesherrn als Lehensherrn oktroyiertes Recht handelte. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts sind wir durch den „Filter des juristischen Positivismus“ gegangen. Dies hängt in Österreich u. a. damit zusammen, dass wir seit 1876 einen Verwaltungsgerichtshof haben, und dieser ist an das Gesetz und nur an das Gesetz gebunden. Der seinerzeit ideologische Hintergrund der Unterscheidung von *ius publicum* und *ius privatum* hat seine Relevanz verloren. Heute ist es derselbe Gesetzgeber, der einmal öffentlich-rechtliche und das andere Mal privatrechtliche Vorschriften erlässt.

Warum unterscheiden wir dann heute noch? Grob vereinfachend kann man sagen, dass die aktuelle Relevanz der Unterscheidung in der rechtstechnischen „Banalität“ gründet, dass Rechtsanwendung eine subsidiäre Zuständigkeitsregel benötigt: Soweit das betreffende Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, sind bei privatrechtlichen Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte, bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten die Verwaltungsbehörden, letztlich der Verwaltungsgerichtshof zuständig.

Im Zeitalter der EU-Mitgliedschaft wirft diese Unterscheidung, was hier nur anzumerken ist, zusätzliche Umsetzungsfragen auf. Für das Europäische Gemeinschaftsrecht ist die Unterscheidung von öffentlichem Recht und Privatrecht nicht von Bedeutung, immerhin ist das Gemeinschaftsrecht auch für Rechtsordnungen maßgeblich, die – wie jene von Großbritannien – nicht auf dieser Unterscheidung aufbauen. Der österreichische Gesetzgeber ist dagegen im Rahmen der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in das nationale Recht immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob eine Umsetzung im Bereich des öffentlichen Rechts oder aber im Bereich des Privatrechts verfolgt werden soll.

Angesichts des aktuellen, primär rechtstechnischen Hintergrunds der Unterscheidung in Österreich erklärt sich, dass manche Rechtsbereiche komplex zu sehen sind. Nehmen wir das Vereinsrecht als Beispiel: Vereine sind juristische Personen des Privatrechts. Wenn Vereinsmitglieder untereinander streiten, oder wenn strittig ist, ob eine Vollversammlung ordnungsgemäß einberufen ist oder ob eine Person wirksam zum Obmann gewählt wurde, dann ist dafür das Gericht zuständig. Nun könnte man bedenken, dass es doch ein (neues) Vereinsgesetz gibt, das von den Bezirksverwaltungsbehörden, von den Sicherheitsbehörden und in oberster Instanz vom Innenmi-

nister zu vollziehen ist. Dieses Vereinsgesetz regelt allerdings im Wesentlichen die staatliche Aufsicht über Vereine, die Ordnungsvorschriften für die Gründung, das Verbot der Überschreitung des statutarischen Wirkungsbereichs und die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Dafür sind in der Tat Verwaltungsbehörden – unter der nachprüfenden Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofs – zuständig. Oder nehmen wir das Beispiel des Forstgesetzes. Es regelt nicht, wer Waldeigentümer ist oder ob man Waldflächen verpachten darf. Wohl aber regelt es – historisch ausgelöst durch die negativen Auswirkungen großflächiger Kahlschläge in Karstgebieten im 19. Jahrhundert – die Grenzen legitimer Waldnutzung und die Erhaltungspflichten des Waldeigentümers. Das durchzusetzen ist Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde als Forstbehörde.

Nicht anders zu sehen ist das Wasserrecht. Es regelt im Wesentlichen nicht, wer Eigentümer eines Gewässers ist und inwieweit man die Gewässernutzung Dritten überlassen darf. Wohl aber regelt es Beschränkungen der Gewässerbenutzung und öffentlich-rechtliche Verpflichtungen der Gewässereigentümer. Daraus ergeben sich manche spezifische Abgrenzungsfragen. Die Wassergenossenschaften gleichen in vielerlei Hinsicht privaten Vereinen. Es ist aber die Errichtung durch staatlichen Hoheitsakt und die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die sie zu Körperschaften des öffentlichen Rechts macht. Für Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis sind daher bei Wassergenossenschaften die Wasserrechtsbehörden und nicht die Gerichte zuständig. Nach § 39 WRG, um ein anderes Beispiel anzuführen, darf der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich darauf ansammelnden oder darüber fließenden Gewässer zum Nachteil des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern. In diesen Fällen konkurriert die Beschwerde an die Wasserrechtsbehörde mit der Möglichkeit einer Besitzstörungsklage vor den ordentlichen Gerichten. Schließlich ist auf § 98 Abs 2 WRG hinzuweisen, wonach die Wasserrechtsbehörden zur Entscheidung über die Rechtsnatur von Gewässern berufen sind, „jedoch mit Ausnahme des Falles, in dem ein Privatrechtstitel in Frage kommt“ Man kann daher bei der Wasserrechtsbehörde die Feststellung begehren, dass ein Gewässer ein öffentliches Gewässer ist, und gleichzeitig bei Gericht die Feststellung begehren, dass dasselbe Gewässer ein Privatgewässer ist.

II. Das Eigentum an Gewässern

An dem Grundsatz, dass das Zivilrecht die Sachherrschaft und das Wasserrecht die Grenzen der Gewässerbenutzung regelt, hat sich bis heute nichts Prinzipielles geändert. Allerdings haben sich die Eigentumsverhältnisse einseitig entwickelt: Bezüglich

der fließenden Gewässer hat man im Jahr 1870 nicht den Grundsatz *flumina omnia sunt publica* übernommen, wohl aber wurden damals alle schiffbaren Gewässer zu öffentlichen Gewässer erklärt und dem Gemeingebrauch unterworfen. Gleichzeitig hat man eine Sperre für das Entstehen neuer Privatrechtstitel eingeführt: privatrechtliches Eigentum an Tagwässern kann nicht mehr durch Ersitzung erworben werden. Daher haben sich die Dinge bei den größeren Tagwässern wie in einer Einbahnstraße zur öffentlichen Hand hin entwickelt. Wenn man von kleinen Fischteichen u. dgl. einmal absieht, ist heute der Nachweis, dass sich ein relevantes Tagwasser in Privateigentum befindet, nur mehr möglich, wenn man einen privatrechtlichen Eigentumstitel aus der Zeit vor 1870 nachweisen kann. Meines Wissens ist das zuletzt 1979 gelungen, nämlich bezüglich des Keutschacher Sees. Daher sind heute 9 / 10 der Tagwässer öffentliche Gewässer, sie stehen in einem privatrechtlichen Sinn im Eigentum der öffentlichen Hand. Anders haben sich die Dinge bekanntlich im Forstrecht entwickelt: Mehr als zwei Drittel der Wälder stehen in privatem Eigentum.

Ganz anders – nämlich im römisch-rechtlichen Sinn – ist die Entscheidung des Gesetzgebers in Bezug auf das Grundwasser ausgefallen. Bis heute bestimmt § 3 WRG, dass als Privatgewässer gilt und dem Grundeigentümer gehört „das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser (Grundwasser) und das aus einem Grundstück zutage quellende Wasser“ Grundwasser steht im Privateigentum. Diese Begrifflichkeit macht immer wieder stutzig, da sich auch das Grundwasser fortbewegt. Derselbe Kubikzentimeter Wasser gehört heute mir und morgen meinem Nachbarn. Noch drastischer ist nur das Beispiel des flüchtigen Wildes, das die Reviere wechselt und doch eine eigentumsfähige Sache ist. Juristisch ist das unproblematisch: Eigentum bedeutet Ansprüchigkeit, Nutzbarkeit und Ausschluss Dritter. In diesem Sinn kann sich der Grundeigentümer jetzt das Grundwasser aneignen, das jetzt in seinem Grundstück enthalten ist, und er kann jetzt einen Dritten von der Nutzung des Grundwassers ausschließen, das jetzt in seinem Grundstück enthalten ist.

Diese 1870 nur bestätigte Grundsatzentscheidung „Grundwasser steht im Privateigentum“ unterscheidet uns auffällig von Deutschland. Nach deutschem Wasserhaushaltsgesetz gilt Grundwasser als öffentliches Gut. Es mag sein, dass hier noch germanische Vorstellungen von Kollektiveigentum eine Rolle gespielt haben: die Allmende, die von der Gemeinde oder von der Genossenschaft verwaltet wurde. Es mag auch so sein, dass das deutsche Wasserhaushaltsgesetz einfach jüngeren Datums ist und bereits die Erfordernisse zeitgemäßer Wasserversorgung vor Augen hat. Jedenfalls haben die deutschen Wasserversorger nicht die Probleme, mit denen die österreichische Wasserwirtschaft nunmehr konfrontiert ist.

III. Aktuelle Probleme der Wasserversorgung

Woraus ergeben sich diese Probleme? Dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Allgemeinheit wird, so ist zu vermuten, doch wohl auch in Österreich Vorrang gegenüber den privatnützigen Eigentümerinteressen zukommen. Das ist in der Tat so. Nicht von ungefähr ist das Wasserrecht seit jeher eine klassische Materie auf dem Gebiet des Enteignungsrechts. Enteignungen – oder allgemeiner, in der Terminologie des WRG: Zwangsrechte – setzen nicht nur das überwiegende öffentliche Interesse voraus (das nicht automatisch bei jedem Wasserinteressenten gegeben ist), sie sind vor allem entschädigungspflichtig. Wasserversorgung aus Grundwasserkörpern ist also teuer geworden.

Nun fehlt uns noch ein gedanklicher Zwischenschritt. Ein Wasserversorgungsunternehmen, das Brunnen und Pumpwerke installiert, nimmt doch niemandem etwas weg, vor allem nicht jenen Grundeigentümern, die selbst gar keinen Brunnen besitzen und benutzen. So einfach ist das eben nicht. Betrachten wir die Dinge einmal aus dem Blickwinkel des Grundeigentümers. Privatrechtlich ist er, wie gesagt, Eigentümer des jeweiligen Grundwassers im Umfang der räumlichen Ausdehnung seiner Liegenschaft. Er darf sich das Grundwasser auf Grund der öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen des WRG allerdings nicht beliebig aneignen. Nach § 10 Abs 1 WRG bedarf der Grundeigentümer zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht. In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers, fährt § 10 Abs 2 WRG fort, die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich. Relevant ist also die räumliche Ausdehnung des Absenktrichters, das Unterlassen der hydrologischen Auswirkungen auf benachbarte Grundflächen und auf das mit diesen verbundene Eigentum am Grundwasser.

Das Grundwasser kennt, nebenbei bemerkt, keine Staatsgrenzen. Gegen die Theme Gainberg/OÖ haben z. B. bayrische Konkurrenzunternehmen Beschwerde bis zum Verwaltungsgerichtshof geführt, da sie befürchteten, dass ihr Wasser „angezapft“ wird.

Betrachten wir den Fall aus der Sicht eines Wasserversorgers, dann wird mit Sicherheit eine bewilligungspflichtige Grundwassernutzung vorliegen, weil der Absenktrichter seines Pumpwerks über die Entnahmestelle hinauswirken wird. Das WRG schützt nun „bestehende Rechte“ Das sind gemäß § 12 Abs 2 WRG rechtmäßig geübte Was-

sernutzungen, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 und das Grundeigentum. Jahrzehntlang hat die Praxis dies dahin verstanden, dass einer Grundwassernutzung nur entgegensteht ein wasserrechtlich bewilligtes Wasserrecht oder aber die schlichte bewilligungsfreie Wassernutzung, etwa der vielzitierte Hausbrunnen, nicht aber das bloße in Nachbargrundstücken enthaltene Grundwasser.

Insoweit brachte eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwSlg 14.756 A/1997) eine drastische Wende: „§ 12 Abs 2 WRG 1959 gebraucht in bezug auf Wassernutzungen zwei unterschiedliche Ausdrücke. Zum einen ist dort die Rede von ‚rechtmäßig geübten Wassernutzungen‘, zum anderen von ‚Nutzungsbefugnissen nach § 5 Abs 2‘. Im ersteren Fall wird auf eine tatsächlich geübte Wassernutzung abgestellt, im letzteren Fall nur auf Nutzungsbefugnisse. Unter einer Nutzungsbefugnis ist die im § 5 WRG 1959 eingeräumte (bloße) Möglichkeit der Benutzung von Privatgewässern zu verstehen, unabhängig davon, ob von dieser Nutzungsbefugnis Gebrauch gemacht wird oder nicht. Schon der Wortlaut des § 12 Abs 2 WRG 1959 allein zeigt also, dass nicht nur tatsächliche bestehende Privatgewässerbenutzungen zu den bestehenden Rechten gehören, sondern auch die bloße Nutzungsmöglichkeit. Hätte der Gesetzgeber nur eine tatsächlich geübte Nutzung nach § 5 Abs 2 WRG 1959 erfassen wollen, dann hätte es überdies der gesonderten Anführung der Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 WRG 1959 nicht bedurft, fielen diese doch unter den Begriff der ‚rechtmäßig geübten Wassernutzungen‘. Für die Geltendmachung des Rechtes der Nutzungsbefugnis nach § 5 Abs 2 WRG 1959 ist es daher nicht erforderlich, dass der Berechtigte von der ihm zustehenden Nutzungsbefugnis tatsächlich Gebrauch macht. Es genügt vielmehr, dass durch das begehrte Wasserbenutzungsrecht die künftige Ausübung dieser Befugnis beeinträchtigt wird.“

Die wissenschaftliche Lehre² hat diese Entscheidung zustimmend aufgenommen, denn eigentlich waren die Dinge zivilrechtlich nie anders zu sehen. Wer das in einem fremden Grundstück enthaltene Grundwasser „anzapft“, ist letztlich nicht anders zu sehen, als jemand, der z. B. über einen unterirdischen Tunnel Bodensubstanz abgräbt. Für die Wasserversorgungsunternehmen, die sich auf die Auslegung des öffentlich-rechtlichen WRG durch die Wasserrechtsbehörden verlassen haben, war diese Einbeziehung der zivilrechtlichen Grundlagen natürlich eine Katastrophe. Sie müssen nun Wasser ablösen, das sie in der Vergangenheit nicht ablösen mussten. Nach dem Salzburger Entschädigungsmodell rechnet man mit € 6.600,- pro Sekundenliter bzw. mit € 265,- pro Sekundenliter jährlich.

Wie sich diese Dinge entwickeln werden, ist nicht abzusehen. Der Gedanke, man sollte mit einem Federstrich des Gesetzgebers alles Grundwasser zu öffentlichem Ge-

wässer erklären, wäre als **flagrante Enteignung**, um nicht zu sagen als **Konfiskation**, wohl **unrealistisch und unpraktikabel**.

IV. Der „Ausverkauf heimischen Trinkwassers“

Wenden wir uns an dieser Stelle einer Variante zu, des vielzitierten „Ausverkaufs des heimischen Wassers ins Ausland“ Nach Angaben des BMLFUW werden nur ca. 3 % des inländischen Wasserangebots genutzt; man könnte also mehr fördern und gewinnbringend veräußern. Es handelt sich, wie gesagt, zunächst um eine Variante der eben angesprochenen Fragestellung, denn es geht um dieselben Rechtsvorschriften. Privatgewässer ist (u. a.) das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser (Grundwasser) und das aus einem Grundstück zutage quellende Wasser. Man kann also zum ersten Quellen fassen. Das kann der Grundeigentümer des Grundstücks, an dem die Quelle zutage tritt, oder ein von ihm Ermächtigter. Für das bloße Fassen ist eine wasserrechtliche Bewilligung nicht erforderlich. Und man kann zum zweiten Grundwasser pumpen. Wenn es um relevante Mengen geht, ist, wie gezeigt, eine behördliche Bewilligung erforderlich. Gehen wir davon aus, dass diese Bewilligungen erwirkt werden können. Freilich könnten Entschädigungsforderungen der Nachbarn das Vorhaben finanziell uninteressant machen, es sei denn – nicht von ungefähr beginnt man, an die Bundesforste zu denken – das Grundeigentum rings um die Entnahmestelle ist so ausgedehnt, dass der Absenktrichter nicht oder kaum darüber hinausreicht.

Das eigentliche Problem beim sog. Export heimischen Wasser ist allerdings nicht die Gewinnung. Das wird längst praktiziert, mehrere Unternehmen verfügen über Entnahmerechte von entsprechend großer Schüttung und exportieren Getränke, abgefüllt in Gebinden. In wirtschaftlich größerem Stil bedarf es jedoch entsprechender Rohrleitungen. Diese wiederum müssen wohl oder übel über Privatgrund geführt werden. Damit kann ein derartiges Projekt allerdings an einem einzigen widersprechenden Grundeigentümer scheitern. Denn ein Enteignungsrecht steht in diesem Fall nicht offen, dies aus dem einfachen Grund, dass das erforderliche öffentliche Interesse nicht gegeben sein wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Betreiber ein echter Privater ist oder ein staats eigenes Unternehmen. Ein Wasserexportvorhaben ist und bleibt „privatnützig“.³

V. Privatisierung der Wasserversorgung

Mit dem Begriff „privater Betreiber“ ist gleichzeitig ein Stichwort für einen letzten Themenkreis gegeben. Vor einigen Jahren wäre es wohl noch unvorstellbar gewesen, eine gedankliche Verbindungslinie zwischen den Begriffen „Wasserversorgung“ und „Privatisierung“ zu ziehen. Inzwischen wurde aber auf Drängen der Europäischen Kommission in mehreren Bereichen früherer Staatsregale eine Privatisierung – genauer: eine Marktöffnung – verwirklicht: Telekommunikation, Post, Stromversorgung, Gasversorgung, Eisenbahnbeförderung. Dies wiederum trifft sich mit Entwicklungen, welche die Gemeinden in ihrer finanziellen Not im Bereich der Abfallwirtschaft und dann auch im Bereich der Abwasserentsorgung begonnen haben. Immerhin stammt der Begriff „Public Private Partnership“ im deutschsprachigen Raum nicht aus dem Verkehrsinfrastrukturbereich, sondern aus dem Bereich der kommunalen Entsorgungswirtschaft.

Die Industriellenvereinigung drängt seit einiger Zeit sehr in Richtung auf eine Marktöffnung auch im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung. Freilich bestehen hier beträchtliche Unterschiede. Die Wasserversorgung ist kein Staatsregal und auch keine Pflichtaufgabe der Gemeinden oder anderer öffentlicher Verbände. Es steht jedermann frei, Wasser zu erschließen, über Leitungen zu transportieren und es Interessenten zu verkaufen. Insoweit ist der „Markt offen“

Tatsächlich ist aber die öffentliche Hand intensiv in diesem Bereich der öffentlichen Wasserversorgung tätig, sei dies über städtische Unternehmen, Gemeindeverbände, Wasserverbände. Seltener auch in der Form von Kapitalgesellschaften, wie etwa der NÖSIWAG, die vor einiger Zeit von der EVN übernommen wurde (EVN-Wasser). Und tatsächlich gibt es einen beträchtlichen Investitionsbedarf im Bereich der Errichtung und Erneuerung von Brunnen, Pumpen, Behandlungsanlagen, Leitungen und Messeinrichtungen. Die Kommunalkredit Austria AG kam in einer Untersuchung zu der Einschätzung, dass bis 2012 von einem Neuerrichtungsvolumen von 24 Mrd. S und von einem Sanierungsvolumen von 8 Mrd. S auszugehen sei. Das werden die öffentlichen Betreiber selbst nicht aufbringen können.

Was also hindert große internationale Konzerne, die Wasserversorgung zu übernehmen? Das Hindernis liegt in einem öffentlich-rechtlichen Detail. An das Wasser heranzukommen, sollte einem privaten Betreiber möglich sein. Auch die Errichtung von Leitungen sollte, da es um die Versorgung der Allgemeinheit geht, zu bewerkstelligen sein. Man muss aber zu guter Letzt auch jemanden finden, der einem das Wasser abkauft. Derzeit ist das unproblematisch, man spricht von Anschlusszwang. Nach gel-

tender Rechtslage setzt Anschlusszwang jedoch einen öffentlichen Betreiber voraus, einem privaten Betreiber gegenüber bestünde kein Anschlusszwang. Ohne „Zwangsabnehmer“ wird sich freilich private Wasserversorgung nicht rechnen.

Die Aufgabenreformkommission beim BMöLS hat in ihrem Schlussbericht vom März 2001 die Frage der Privatisierung der Wasserversorgung zurückgestellt. Die Frage der dauerhaft sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit einwandfreiem Wasser schien der überwiegenden Zahl der Kommissionsmitglieder problematisch; eine vorbeugende Sicherstellung vor Ausfällen schien nicht gewährleistet und ein auch nur vorübergehender Ausfall schien nicht akzeptabel. Während nämlich in vielen Bereichen der Daseinsvorsorge ein vorübergehender Ausfall der Versorgung zu Problemen führen kann, könnte der (auch nur vorübergehende) Ausfall von Trinkwasser zu existentiellen Katastrophen führen.

VI. Ausblick

Das Wasserrecht ist entwicklungsgeschichtlich und auch aktuell in ganz besonderem Maße durch das Spannungsfeld von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Regelungen gekennzeichnet. Die Wasserwirtschaft ist dagegen eher überraschend in den Strudel von gegenläufigen öffentlichen und privaten Interessen sowie von öffentlicher Daseinsvorsorge und Privatisierungsbestrebungen geraten. Wie sich die Dinge weiter entwickeln werden, ist derzeit nicht abzusehen. Dass von der Ebene des Europäischen Gemeinschaftsrechts in diesen Bereichen ein Zwang zu einer Entwicklung in die eine oder andere Richtung ausgehen könnte, lässt sich derzeit nicht aus konkreten Anhaltspunkten prognostizieren.

- 1 Vgl. Krzizek, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz, 1962, 1 ff.
- 2 Vgl. insb. Pernthaler (Hg.), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive (1998).
- 3 Vgl. zu allen diesen Fragen eingehend Schnedl, Rechtliche Rahmenbedingungen der kommerziellen Nutzung österreichischer Quellwasserressourcen, Recht der Umwelt, 2001, 1.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Umwelt - Schriftenreihe für Ökologie und Ethologie](#)

Jahr/Year: 2002

Band/Volume: [29](#)

Autor(en)/Author(s): Raschauer Bernhard

Artikel/Article: [Entwicklung des Wasserrechtes und der Wasserwirtschaft im Spannungsfeld zwischen öffentlichem und privatem Recht. 29-37](#)